

Hotline: +43/1/53126/2700

Internet: <http://www.bmi.gv.at>E-Mail: [wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at)

Bundespräsidentenwahl 2010

## Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Wählerevidenz

### Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Auslandsösterreicher(in) bei der Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 wählen?

Bei der kommenden Bundespräsidentenwahl können Sie von Ihrem Wahlrecht unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch machen:

- ◆ Sie müssen bis zum Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- ◆ Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und dürfen vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sein;
- ◆ Sie müssen in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

### Was haben Sie als Auslandsösterreicher(in) zu unternehmen, wenn Sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?

Sie müssen zunächst einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz stellen.

Die Eintragung können Sie beantragen, wenn Sie vor dem 1. Jänner 2010 das 15. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Das entsprechende Formular „**Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben**“ erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde oder bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Dieses Formular steht Ihnen auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter <http://www.bmi.gv.at/wahlen>, zum Herunterladen zur Verfügung. Sie können mit dem Formular gleichzeitig auch die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz beantragen.

Der **ausgefüllte Antrag ist der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie aufgrund Ihrer Lebensbeziehung einzutragen sind, per Post, Telefax oder E-Mail (eingescannt) zu übermitteln. Schließen Sie bitte dem Antrag Belege an**, die zur Glaubhaftmachung der im Formular angeführten Anknüpfungspunkte geeignet sind (wie z. B. die Kopie der Geburtsurkunde oder des letzten österreichischen Meldezettels). Die Anknüpfungspunkte

(z. B. Ort der Geburt) finden Sie auf dem erwähnten Antragsformular. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Sie die Gemeinde in die Wähler evidenz eintragen. Sollte Ihr Antrag nicht zur Eintragung in die Wähler evidenz führen, so werden Sie darüber von der Gemeinde schriftlich verständigt. **Bei Unklarheiten betreffend die Anknüpfungspunkte zu Österreich können Sie sich beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700 erkundigen.**

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Sie die Gemeinde in ihre Wähler evidenz eintragen.

### **Wie lange werden Sie nach Antragstellung in der Wähler evidenz geführt?**

Jene Gemeinde, die Sie in die Wähler evidenz/Europa-Wähler evidenz aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die Dauer von 10 Jahren. Der Beginn des Zeitraumes ist das Datum der Antragstellung. Während dieser 10 Jahre können Sie bei allen auf Bundesebene abzuhaltenden Wahlen (Europawahlen) und Volksabstimmungen von Ihrem Wahlrecht (Stimmrecht) Gebrauch machen.

Wenn Sie als Antragsteller(in) auf einen Antrag beide Evidenzen ankreuzen, aber in einer der beiden Evidenzen bereits geführt werden, beginnt die Zehn-Jahres-Frist hinsichtlich beider Evidenzen neu zu laufen. Sollten Sie nur eine der beiden Evidenzen ankreuzen, so wird der Antrag nur in der entsprechend angekreuzten Evidenz wirksam. Die Gemeinde hat Sie spätestens 3 Monate vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist über die bevorstehende Streichung zu informieren.

Die Vertretungsbehörde leitet Ihren Antrag an jene Gemeinde weiter, die Sie im Abschnitt ④ (neues Formular ⑤) des Antrags als Anknüpfungspunkt für Ihre Eintragung angegeben haben.

### **Was haben Sie zu tun, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen?**

Um in der Wähler evidenz/Europa-Wähler evidenz zu verbleiben, haben Sie bei der Abmeldung Ihres österreichischen Hauptwohnsitzes ausdrücklich eine Erklärung abzugeben, dass Sie als Auslandsösterreicher(in) weiterhin in der Wähler evidenz/Europa-Wähler evidenz geführt werden möchten.

### **Wie geht der Wahlvorgang im Ausland vor sich?**

Die Stimmabgabe im Ausland kann ausschließlich mit einer Wahlkarte erfolgen. Im Antrag haben Sie die Möglichkeit, sich für die Dauer Ihrer Eintragung von der Gemeinde Ihre Wahlkarte automatisch zusenden zu lassen.

**Für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte** können Sie diesbezügliche Informationen entweder der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter <http://www.bmi.gv.at/wahlen>, entnehmen oder im Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700, unter der Telefaxnummer +43/1/53126/2110 oder per E-Mail ([wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at)) angefordert werden.